

**Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen**

**Stellungnahme zum Entwurf der
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die
Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Stand:
21.01.2016)**

(Zuschussverordnung – ZuschussVO)

I. Im Allgemeinen

Bei der Zahl der Unterrichtsstunden (§ 1), der Berechnung des durchschnittlichen Jahresentgelts (§ 2), der Zahl der Jahreslehrerstunden (§ 3), der Stellenanteile der pädagogischen Unterrichtshilfen (§ 4), der Zahl der Klassenstufen (§ 5) und der Zahl der Schüler je Klasse (§ 6) gehen wir davon aus, dass die Zahlen der Zuschussverordnung mit denen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft vollständig übereinstimmen.

Es sollte wegen der Gleichrangigkeit gemäß Art. 102 Abs. 2 SächsVerf sichergestellt werden, dass insoweit eine gleichartige Umsetzung erfolgt.

II. Im Einzelnen

Ad Satz 1

In der Aufzählung der Verordnungsermächtigungen des § 20 SächsFrTrSchulG fehlen die Nr. 14 (schuljährliche Anpassung des bedarfserhöhenden Faktors) und der Vollständigkeit halber die Nr. 20 (erhöhter Zuschuss für den zusätzlichen Bedarf sorbischer Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend § 2 Abs. 2 SächsSchulG betrieben werden). Diese sind aufzunehmen. Die Untersetzung der Ermittlung des bedarfserhöhenden Faktors ist unmittelbar erforderlich, um letztlich den Zuschuss nach einem transparenten Verfahren bestimmen zu können.

Siehe Anmerkung zu neuem § 6a „Verfahren zur Bestimmung des bedarfserhöhenden Faktors“

Siehe Anmerkung zu neuem § 6b „Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Bedarfs sorbischer Schulen in freier Trägerschaft“

Ad § 4

Die Festschreibung auf die VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2015/2016 vom 10.04.2015 erscheint problematisch und missverständlich, auch wenn im Nachsatz auf die jeweils geltende Fassung verwiesen wird.

Zur Klarstellung des Gemeinten wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die Zahl der Stellenanteile pro Klasse gemäß § 14 Abs. 4 SächsFrTrSchulG sind die Planungsvorgaben gemäß der jeweils geltenden VwV Bedarf und Schuljahresablauf zugrunde zu legen.“

Neuer § 6a

Zu ergänzender § 6a „Verfahren zur Bestimmung des bedarfserhöhenden Faktors“

Neuer § 6b

Zu ergänzender § 6b „Verfahren zur Bestimmung des zusätzlichen Bedarfs sorbischer Schulen in freier Trägerschaft“

Ad § 8 Abs. 3 Satz 1

Die Vorverlegung des Stichtages vom 15.10. auf den 05.10. des Schuljahres ist für die berufsbildenden Schulen nicht zweckmäßig, da zu diesem Zeitpunkt nach aller Erfahrung die Aufnahme der SuS noch nicht abgeschlossen ist. Ein Termin in der ersten Novemberhälfte erscheint angemessen.

Ad § 8 Abs. 3 Satz 3

Die namentliche Auflistung der SuS auf Anforderung der SBA im Rahmen der Schülerzahlmeldung zur Erlangung der pauschalisierten staatlichen Finanzhilfe erscheint befremdlich und ist datenschutzrechtlich fragwürdig. Es geht bei der Vorschrift um Schülerzahlmeldungen und nicht um Namenslisten. Die Vorschrift ist unverhältnismäßig.

Satz 3 ist zu streichen.

Ad § 8 Abs. 3 Satz 4

Rechtsgrundlage und Zweck dieser Bestimmung im Rahmen der Schülerzahlmeldung zur Erlangung der pauschalisierten staatlichen Finanzhilfe werden nicht ersichtlich. Gemäß § 20 Nr. 6 SächsFrTrSchulG geht es insbesondere um die Ermittlung von Schülerzahlen; für die staatliche Finanzhilfe sind Nachweise über die gebildeten Klassen, Kurse und Gruppen nach Klassenstufen und Jahrgangsstufen unerheblich und damit unverhältnismäßig.

Satz 4 ist zu streichen.

Ad § 8 Abs. 4 Satz 2

Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsFrTrSchulG hat der Gesetzgeber sich für eine Stichtagsregelung entschieden. Dem widerspricht Satz 2.

Daher ist Satz 2 zu streichen.

Ad § 9 Abs. 3

Zwar ist nachvollziehbar, dass die SBA bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Abweichungen von Schülerzahlmeldungen Überzahlungen vermeiden will. Allerdings sollte es im Regelfall ausreichen, wenn dem betreffenden Schulträger bei entsprechenden Anhaltspunkten als milderer Mittel des Eingriffs eine Frist zur Korrektur der Zahlen gegeben wird und erst dann die Verrechnung erfolgt.

Ad § 10

Gemäß § 16 SächsFrTrSchulG besteht eine gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht des Schulträgers, um gemäß § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG die Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung bei SiFT zu überprüfen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Notwendigkeit einer Anpassung der schulartbezogenen Schülerausgabensätze zu ermitteln.

Hierfür sind die SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowohl bei der Schülerzahlermittlung, als auch bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen, da anderenfalls die schulartbezogenen Sätze nicht verglichen werden können.

Dabei ist Sorge zu tragen, dass die erhöhten Zuschüsse für besonderen Förderbedarf (Integration) nicht die Kostenermittlung für die jeweilige Schulart verfälschen, solange diese Kosten im Bereich der SiöT dort nicht bei der Schulart veranschlagt sind und die Integrationsrate in der Schulart bei SiöT maßgeblich von der bei SiFT abweicht.

Ad § 10 Abs. 2

Die Begrifflichkeiten unter Nr. 1 und Nr. 2 sind in sich nicht stringent:

Einerseits werden, wie im SächsFrTrSchulG § 16, die Begriffe „Einnahmen“ und „Ausgaben“ aus der Kameralistik benutzt, andererseits taucht unter Nr. 2 lit. b) der Begriff der Abschreibungen auf, der bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung zutrifft.

Der Begriff „nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen“ ist erklärungsbedürftig.

Abschreibungen sind betriebswirtschaftlich „Aufwendungen“.

Andererseits wird auf die Überprüfung gem. § 14, Abs. 6 SächsFrTrSchulG abgestellt, in dem Bezug zur Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft hergestellt werden soll. Die sächlichen Aufwendungen sind dabei von den Kommunen zu erheben, die gem. gesetzlicher Verpflichtung auf der Grundlage der SächsKomHVO-Doppik seit dem 1.1.2013 - wie viele Schulen in freier Trägerschaft - doppisch buchen, also Erträge und Aufwendungen erfassen. Insofern ist eine Orientierung an der dort vorgegebenen Begrifflichkeit sachgemäß.

Daher wird folgende Terminologie vorgeschlagen:

1. Erträge
 - a) Erträge gemäß § 14 SächsFrTrSchulG
 - b) Erträge aus dem Schulbetrieb
 - c) andere Erträge
2. Aufwendungen
 - a) Personalaufwendungen für päd. Personal
 - b) Abschreibungen
 - c) laufende Aufwendungen
 - d) Nutzungs- und Bewirtschaftungskosten
 - e) unterrichtsbezogene Sachaufwendungen
 - f) sonstige betriebliche Aufwendungen incl. Zinsaufwendungen

Ad § 11

Die Formulierung „weitere Auszahlungen ... zurückbehalten“ zu können, erscheint ziemlich weitgehend und könnte dazu führen, dass bei einer Unvollständigkeit der Meldung die Zahlung insgesamt eingestellt wird. Dies wäre wohl gewiss unverhältnismäßig.

Ad § 12

Der Begriff „sämtliche Nachweise“ erscheint zu unbestimmt und muss konkretisiert werden. Die Aufzählung von Beschulungsverträgen und Kündigungsschreiben sollte hier abschließend sein, damit entfallen die Begriffe „sämtliche“ und „insbesondere“. Anwesenheitsnachweise sind im Rahmen der Zuschussermittlung sachfremd.

Ad § 13

Die Verpflichtung auf die Verwendung seitens der SBA bzw. des Statistischen Landesamtes vorgegebener Formulare ohne Konkretisierung der abzufragenden Angaben erscheint problematisch, die Formulierung zu unbestimmt. Es sollte für die Beantragung von Zuschüssen Bezug auf die Daten gem. § 8 und für das Statistische Landesamt Bezug auf die Daten gem. § 10 Absatz 1 und 2 erfolgen.

Es wird eine ergänzende Präzisierung empfohlen.

Ad Anlage (zu §1)

Es gibt einige Veränderungen der Stundenzahlen im Vergleich zu der bisherigen ZuschussVO, die nicht im Detail nachverfolgt werden können.

Insbesondere bei 4. b) Gestaltungstechnischer Assistent scheint die fachliche Begleitung von Praktika weiterhin 160(77) Stunden zu erfordern.

Reduzierungen bei Abendgymnasium und Kolleg sind nicht nachvollziehbar.

Dresden, den 23. März 2016

gez. Ordinariatsrat Wilfried Lenssen
Vorsitzender der LAGSFS Sachsen